

Satzung des Vereins foodsharing Kempten e.V.

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe beziehen sich jedoch auf Personen jeden Geschlechts.

Die Dokumente zu sämtlichen Verweisen (zum Beispiel foodsharing Grundsätze, Rechtsvereinbarung, Regelverstöße) sind unter wiki.foodsharing.de zu finden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Kempten e.V.“ und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kempten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein wirkt maßgeblich der Lebensmittelverschwendung entgegen. Durch die Entsorgung noch genießbarer Lebensmittel werden wertvolle Ressourcen wie Wasser, Land, Energie und andere Rohstoffe verschwendet, woraus eine unnötige Belastung der Umwelt folgt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Rettung noch genießbarer Lebensmittel
Dafür werden die notwendigen Strukturen geschaffen, die die Koordination von Betrieben, die Durchführung, die Unterstützung, die Förderung von Maßnahmen und die Pflege von Abgabestellen sicherstellen, um die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren oder zu vermeiden. Es werden Lebensmittel bei privaten Haushalten, Betrieben, Restaurants, Veranstaltungen sowie überall dort gerettet, wo noch genießbare Lebensmittel weggeworfen würden.

Die geretteten Lebensmittel werden an Personen, Gruppen oder Einrichtungen ohne Gegenleistung weitergegeben.

2. Reduzierung der Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln

Durch Gespräche und Öffentlichkeitsarbeit mit Betrieben und Privatpersonen sowie planerische Maßnahmen wird auf das Thema aufmerksam gemacht. Dadurch wird die Wertschätzung von Lebensmitteln gefördert und über die Möglichkeit und Nutzen der Rettung von Lebensmitteln informiert.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Es wird auf Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert. Dadurch werden ein allgemeines, ökologisch verantwortungsvolles Bewusstsein und Verhalten in der Bevölkerung und in den Betrieben gestärkt.

4. Bildungsarbeit

Im Rahmen eigener Veranstaltungen oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen werden interessierte Bürger und Betriebe vor Ort darüber informiert, wie durch das Retten und Verteilen von Lebensmitteln die Umwelt und das Klima geschont werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten. Mit Antrag auf Vereinsbeitritt erkennen alle Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied

des Vereins an. Die Aufnahmebedingungen müssen erfüllt sein. Näheres zu den Voraussetzungen und Aufnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirk bzw. foodsharing-Verein ist.
3. Gastmitglied können natürliche Personen werden, die entweder in einem anderen foodsharing-Verein ordentliches Mitglied oder foodsaver in einem anderen Bezirk ist und sich nur für kurze Zeit in dem Bezirk des Vereins aufhalten wird. Die Gastmitgliedschaft wird befristet auf ein Jahr und endet automatisch mit Ablauf der Frist. Ein Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden.
4. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein materiell oder finanziell unterstützen möchte.
5. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Beirat. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung des Vereins an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Status des Ehrenmitglieds kann aberkannt werden, wenn die Person gegen die Interessen des Vereins verstößt.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (entweder postalisch oder per E-Mail) Aufnahmebestätigung.
8. Sämtlicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Für Schriftverkehr von Mitgliedern an den Verein, der Textform erfordert, ist auch der Versand per Brief zulässig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
9. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auch in einen ruhenden Zustand übergehen. Wann eine Mitgliedschaft als ruhend gilt, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen).
 - durch Auflösung des Mitglieds (juristische Personen).
 - bei einer Gastmitgliedschaft durch Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im primären foodsharing-Verein oder mit Ablauf der Einjahresfrist.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen erklärt werden.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.
 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - der Wohnort des Mitglieds unbekannt ist.
 - das Mitglied schuldhaft dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
 - das Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Rechtsvereinbarung begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag schriftlich Stellung zu nehmen. Wird die Anordnung des Ausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Beirat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.
4. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.
5. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu

informieren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben Abholungen bzw. Mithilfe im FairTeiler zu erbringen. Die Häufigkeit des zu erbringenden Einsatzes bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in die Geschäftsordnung übernommen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine persönlichen Daten (vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon- oder Handynummer, E-Mail-Adresse) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein zeitnah mitgeteilt und im Profil aktualisiert werden.
3. Alle Gastmitglieder sind zusätzlich dazu verpflichtet, den Verein unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirk bzw. foodsharing Verein endet.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Kommunikation

1. Es wird keine Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt erhoben.
2. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. In der Kommunikation des Vereins genügt die Textform, soweit nicht gesetzlicherseits die Schriftform gefordert ist.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse

der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Er ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder von foodsharing Kempten e.V..
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit eine Nachfolge.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
9. Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl).
10. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt das Amt im Vorstand automatisch.
11. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden abberufen. Dies ist als gesonderter Punkt auf der Agenda der Mitgliederversammlung anzukündigen.
12. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
13. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
14. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und dokumentiert diese.

15. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung festlegen, wie seine Verfahrensfragen geregelt werden.
16. Der Vorstand kann Dritte mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - dem Vorstand,
 - bis zu drei Beisitzern,
 - bis zu zwei Botschaftern.
2. Für folgende Aufgaben des Beirats sind die Mitglieder stimmberechtigt:
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Stellen von Förderanträgen
 - Ausgaben ab einem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag
3. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in den Aufgaben des Vereins wie z.B.:
 - Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltungen und Events
 - Entscheidungsfindung bei laufenden Tätigkeiten
4. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder von foodsharing Kempten e.V.
5. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Beirats. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine Nachfolge ernennen.
7. Die Wahl der Beisitzer und der Botschafter erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
8. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Mitgliedschaft im Beirat automatisch.

9. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Beirats mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden abberufen. Dies ist als gesonderter Punkt auf der Agenda der Mitgliederversammlung anzukündigen.
10. Mitglieder des Beirats dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
11. Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand einberufen. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Beschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Der Vorstand kann Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Beirats einladen.
12. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und zwei Beisitzer/Botschafter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
13. Die Verfahrensregeln zu Tagesordnung, Vertraulichkeit/Öffentlichkeit, Sitzungsleitung, Beratungsgegenstand und Abstimmung sowie die Niederschrift für die Mitglieder des Beirats regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eingeladen wird vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Die ergänzte Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

5. Ehren-, Förder- und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
6. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht berücksichtigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
 - b. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Schatzmeisters
 - e. Wahl der weiteren Mitglieder des Beirats
(bis zu drei Beisitzer und bis zu zwei Botschafter)
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle
 - h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i. Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Der Vorstand bestimmt vorab die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
11. Die Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
12. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren in Textform einholen. Der Vorstand informiert die stimmberechtigten Mitglieder in Textform über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied in Textform (postalisch oder per E-

Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds.

Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in Textform innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekannt zu geben.

13. Für die Änderung/Neufassung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
16. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zum Erhalt der Gemeinnützigkeit) selbst vornehmen und hat dann unverzüglich die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 13 Vereinsinterne Konflikte

Zur Klärung interner Konflikte steht eine Schiedsstelle zur Verfügung. Alle Beteiligten eines Konfliktes können die Schiedsstelle anrufen.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Präsenzmodus mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt drei

Wochen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Von-Herz-zu-Herz mit Sitz in Kempten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kempten, den 21.02.2025

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.07.2025 wurde in § 8 ein neuer Absatz 2 eingefügt (Mitgliederbeiträge), der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3.

Kempten, den 11.07.2025

Versammlungsleiter: Schiochet, Herbert

Vorsitzender: Hass, Sybille

Stellv. Vorsitzender: Schiochet, Herbert

Protokollführer: Birgitt Hofmann